

1. Einführung

Die Weiterbildungszeit beträgt insgesamt 6 Jahre. Der Direktor des Instituts und/oder seine Vertretung ist für den gesamten Zeitraum weiterbildungsermächtigt.

In diesem Zeitraum müssen laut Anforderungen der Ärztekammer Sachsen für die Zulassung zur Facharztprüfung durchgeführt werden: 150 Obduktionen, 15.000 histopathologischen Untersuchungen verschiedener Entitäten, 500 Schnellschnittuntersuchungen, 1000 zytopathologischen Untersuchungen verschiedener Entitäten, 5.000 zytopathologische Untersuchungen der gynäkologischen Exfoliativzytologie und 200 Zervixkarzinome und Vorstufen. Erwerb von Kenntnissen der Stufendiagnostik mit histochemischen, immunhistochemischen und molekularpathologischen Untersuchungen (ohne genaue Spezifizierung hinsichtlich der Untersuchungsmethoden oder erforderlicher Zahlen). Sowie Mitwirkung an 30 interdisziplinären Tumorkonferenzen.

2. Struktur

Das Institut für Pathologie erbringt diagnostische Leistungen in der Krankenversorgung und dient der Qualitätssicherung klinischer Medizin. Die Labore unterteilen sich in den allgemein-histologischen Bereich, die Immunhistochemie und die Molekularpathologie. In der Krankenversorgung erbringt das Institut diagnostische Leistungen für das Universitätsklinikum sowie zahlreiche weitere Krankenhäuser in der Umgebung mit einem breiten diagnostischen Spektrum (Obduktion, Histologie, Enzymhistochemie, Immunhistochemie, in-situ-Hybridisierung, Molekularpathologie). Das Institut ist in Qualitäts-sichernde Maßnahmen für die Klinik eingebunden und hat ein eigenes Qualitätsmanagement, das laufend weiterentwickelt wird, etabliert. Flexible Vernetzung von Forschung mit Lehre und Diagnostik (Krankenversorgung) - die Organisation des Instituts für Pathologie sowie Aus-, Weiter- und Fortbildung sind auf dieses Ziel ausgerichtet.

3. Facharztweiterbildung

Die Dauer der Weiterbildung im Fach Pathologie beträgt mindestens 6 Jahre (72 Monate).

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die oben genannten notwendigen Zahlen innerhalb der Weiterbildungszeit von 6 Jahren erreicht werden können.

Die Fortschritte in der Weiterbildung sind durch den Weiterzubildenden in einem Logbuch zu dokumentieren und sollen von mindestens einmal im Jahr stattfindenden Gesprächen mit dem Weiterbildungsbevollmächtigten ergänzt werden. Die nachfolgend aufgelisteten detaillierten Ziele der Weiterbildung werden abhängig von den Fortschritten in der Weiterbildung angesteuert. Es ist deswegen nicht sinnvoll eine genaue Monatsplanung für die Weiterbildung vorzulegen.

3.1. Allgemeine Ziele und inhaltliche Grundlagen während der Weiterbildung

Unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägungen beinhaltet die Weiterbildung auch den Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- ethischen, wissenschaftlichen und rechtlichen Grundlagen ärztlichen Handelns
- der ärztlichen Begutachtung
- den Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements einschließlich des Fehler- und Risikomanagements
- der ärztlichen Gesprächsführung einschließlich der Beratung von Angehörigen
- psychosomatische Grundlagen
- der interdisziplinären Zusammenarbeit
- der Ätiologie, Pathophysiologie und Pathogenese von Krankheiten
- der Aufklärung und der Befunddokumentation
- labortechnisch gestützter Nachweisverfahren mit visueller und apparativer Auswertung
- medizinischer Notfallsituationen, insbesondere lebensrettende Sofortmaßnahmen
- den Grundlagen der Pharmakotherapie einschließlich der Wechselwirkungen der Arzneimittel und des Arzneimittelmissbrauchs
- der allgemeinen Schmerztherapie

- der interdisziplinären Indikationsstellung zur weiterführenden Diagnostik einschließlich der Differentialindikation und Interpretation radiologischer Befunde im Zusammenhang mit gebietsbezogenen Fragestellungen
- der Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden
- den psychosozialen, umweltbedingten und interkulturellen Einflüssen auf die Gesundheit
- gesundheitsökonomischen Auswirkungen ärztlichen Handelns
- den Strukturen des Gesundheitswesens
- der interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Erkennung von Krankheiten und ihren Ursachen, der Überwachung des Krankheitsverlaufs und Bewertung therapeutischer Maßnahmen einschließlich der Teilnahme an interdisziplinären Konferenzen und Tumorkonferenzen
- der Präanalytik und Asservierung von Gewebe sowie Kenntnisse in der Erkennung, Bewertung und Steuerung von Einflussgrößen und Störfaktoren auf Untersuchungsergebnisse
- der Digitalen Pathologie
- der allgemeinen und speziellen fachgebietenbezogenen Methoden der morphologischen Diagnostik einschließlich der Immunhistologie /-zytologie, Molekularpathologie, der Morphometrie und der Zytogenetik sowie der Biochemie und Immunologie

3.2. Weiterbildungsinhalt in Konkretisierung der Bestimmungen der Weiterbildungsordnung

3.2.1. Obduktion

Durchführung der Obduktion mit Asservierung von Material, histologische Untersuchungen, Fotodokumentation, Obduktionsprotokoll mit epikritischer Auswertung, klinisch-pathologische Demonstration unter Berücksichtigung der speziellen pathologischen Anatomie

- Selbständige Durchführung von insgesamt 150 Obduktionen*
- Kenntnisse besonderer Präparationstechniken
- Kenntnisse von Desinfektionstechniken
- Kenntnisse des Bestattungsgesetzes (Sachsen)

3.2.2. Makroskopische Begutachtung

Bearbeitung von Operationspräparaten, Fotodokumentation, Präparationsmethoden, Berücksichtigung von Leitlinien und TNM-Klassifikation, Erwerb von Kenntnissen in der Probenverarbeitung und Färbung, Asservierung von Material für ergänzende Untersuchungen und Biobanken

3.2.3. Histopathologische Begutachtung

Begutachtung mit Spezialfärbungen und immunhistochemischen Untersuchungen, ggf. mit Bestimmung prädiktiver Faktoren und Molekularpathologie sowie unter Berücksichtigung der notwendigen Klassifikationen (z.B. WHO, TNM), folgender Präparate

- Biopsie
- Teil-/Resektat / Exzidat
- Amputat

Hierbei sind sowohl die allgemeine Pathologie, Fehlbildungen, entzündliche Erkrankungen, benigne und maligne Tumoren sowie organspezifische Faktoren zu berücksichtigen, insgesamt 15.000 Fälle* aus verschiedenen Gebieten der Medizin

- Pathologie Kopf/ Hals mit Zahn- und Kieferpathologie
- Ophthalmopathologie
- Endokrine Pathologie
- Pathologie Herz/ Gefäße
- Hämatopathologie
- Pneumopathologie
- Pathologie des Mediastinums

- Gastroenterologische Pathologie
- hepatopankreatikobiliäre Pathologie
- Mammopathologie
- Gynäkopathologie
- Pädiopathologie
- Knochen-, Gelenk und Weichgewebspathologie
- Transplantationspathologie
- Dermatopathologie

3.2.4. Schnellschnittdiagnostik

Selbständige Durchführung von 500* Schnellschnittuntersuchungen aus verschiedenen Bereichen der Pathologie, wie in 3.2.3 aufgeschlüsselt.

3.2.5. Zytologie (6200 Fälle*)

- Durchführung und Befunderstellung von zytopathologischen Untersuchungen 1.000 Fälle*
- Begutachtung von gynäkologischen Exfoliativzytologie 5.000 Fälle*, Zervixkarzinome und Vorstufen 200 Fälle*
- nicht-gynäkologische Zytologie: beispielsweise Ergüsse (Perikard, Pleura), Ascites, Zytologie des Respirationstraktes (z.B. BAL), Pankreassekrete, Gallengang, Leber, Schilddrüse, Lymphknoten, Speicheldrüsen, Urinzytologie, Mammassekret, Knochen- und Weichteile, Feinnadelaspirate ggf. unter Einbezug Immunzytologie und molekularer Methoden

3.2.6. Molekularpathologie

- molekularpathologische Nachweis- und Auswertungsmethoden, wie beispielsweise DNA-basierte Untersuchungen und in-situ-Techniken
- Kenntnisse über Einsatz und Auswertung spezieller molekularpathologischer Untersuchungen unterschiedlicher Tumorentitäten
- molekularpathologische Erregerdiagnostik
- Korrelation der Ergebnisse mit Morphologie und klinischen Angaben
- Durchführung und Befunderstellung mit Interpretation

3.2.7. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

- Mitwirkung an interdisziplinären Tumorkonferenzen 30 Fälle*
- Mitwirkung an klinischen Demonstrationen sowie klinisch-pathologischen Konferenzen

4. Zusatzweiterbildungen

keine

5. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage bildet die Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Weiterbildungsordnung – WBO) vom 01. Januar 2021 (in der aktuellen Fassung der Änderungssatzung).

* Die angegebenen Zahlen richten sich nach den aktuellen Anforderungen der Sächsischen Landesärztekammer, erweitert durch das (Muster-) Weiterbildungscurriculum des Bundesverbandes Deutscher Pathologen. Sollte es zu einer Anpassung der Zahlenwerte kommen, so behält der Inhalt weiterhin seine grundsätzliche Gültigkeit. Eine Dokumentation erfolgt im Logbuch der Sächsischen Landesärztekammer und kann ggf. auch elektronisch erfolgen.